

Stand der Forschung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **70 (1976)**

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zusammenfassung

Für die Liturgiegeschichte kann zusammenfassend gesagt werden, daß in den karolingischen und ottonischen Reformen die wesentlichsten Teile der römischen Liturgie jene Gestalt gefunden hatten, die sie bis in die jüngste Vergangenheit behalten sollten. Entgegen aller späteren päpstlichen Kritik schufen die fränkischen und die sächsischen Herrscher auch die positiven Voraussetzungen für die Gregorianische Reform. Mit ihrem «Reichskirchensystem» haben sie nicht nur der Vereinheitlichung der lateinischen Kirche den Weg gebahnt, sondern auch mit ihren Bildungs- und Kulturreformen die Tradition bestimmt, auf die sich später die Argumente der römischen Kurie stützten.

2. Stand der Forschung

1. Die bisherige Würdigung der fränkisch-deutschen Periode

Die grundlegende Bedeutung der fränkisch-deutschen Periode für die Geschichte des abendländischen Gottesdienstes hat die Liturgiewissenschaft schon seit längerer Zeit erkannt. Anfangs der dreißiger Jahre stellte Theodor Klauser «die liturgischen Austauschbeziehungen zwischen der römischen und der fränkisch-deutschen Kirche vom achten bis zum elften Jahrhundert» vor den allgemeineschichtlichen Hintergrund¹. Seither hat auch die Profangeschichte die zentrale Stellung der karolingischen Kulturreformen anerkannt, nachdem sie diese vorher eher als zweitrangige Äußerung der Bildungsreform der fränkischen Herrscher verstanden hatte².

Die Forschungen Michel Andrieus³ zu den Ordines Romani haben gezeigt, daß auch die Träger der ottonischen Reform dasselbe zentrale

rubrica siehe VOGEL, Introd. 101 Anm. 1; zu den Auszügen der römischen Kanonisten Anselm von Lucca und Deusdedit aus dem PRG siehe ibidem 202 Anm. 253 nach FOURNIER, Collections 271–397 und ANDRIEU, ORR 1, 519–522 sowie VOGEL, PRG 3, 50 Anm. 96.

¹ KLAUSER, Austauschbeziehungen.

² Vgl. P. KIRN, Propyläen Weltgeschichte 3, Berlin 1932, 121 ff. und G. TELLENBACH, Historia Mundi 5, Bern 1956, 417 f.; H. LÖWE, Gebhardt Hb. 1 (1970) 187 f.; bezeichnend ist auch die Ergänzung von ERNA PATZELT, Die karolingische Renaissance (1. Aufl. 1923) durch VOGEL, Réforme liturgique in der 2. Aufl. von 1965.

³ Zum folgenden vgl. Literaturverzeichnis unter den betreffenden Namen.

Interesse an den Fragen des Kultes besaßen. Da die Reformen der sächsischen Kaiser beim ersten Zusehen einen weniger schöpferischen Charakter aufweisen, hat sich die liturgiegeschichtliche Forschung bis heute mehr mit der fränkischen Periode abgegeben. In der Sakramentarforschung stand die Frage nach der Rekonstruktion der vorkarolingischen Liturgie oder nach der Leistung der Liturgiker Karls des Großen im Vordergrund. In der editorischen Tätigkeit erschienen die Versionen jüngerer Handschriften kaum als Individualitäten, die ihren eigenen Quellenwert besitzen. Allerdings bleiben die Arbeiten von Lietzmann, Wilson, Mohlberg, Chavasse, Bourque und zuletzt von Deshusses bahnbrechend auch für alle weiteren Untersuchungen in der fränkischen und in späteren Epochen. Schließlich war auf Grund der älteren dieser Forschungen und weiterer Einzelditionen bereits die Gesamtdarstellung der Geschichte der Messefeier von Jungmann möglich. Tiefer in die ottonische Periode eindringen wird der von Deshusses angekündigte 2. Band von «Le sacramentaire Grégorien».

Große Fortschritte sind in der Erforschung der Proprium-Teile der Messe und des Offiziums mit den Antiphonarausgaben Hesberts und seiner Nachfolger gemacht worden.

In die nachkarolingischen Jahrhunderte führen auch die Untersuchungen und die damit verbundenen Ausgaben der Ordines Romani und in ihrer Fortsetzung des Pontificale Romanum von Eichmann, Schramm, Elze, Andrieu und Vogel. Für die Geschichte der Bußriten im Mittelalter bleibt die Darstellung Jungmanns grundlegend. Wichtig vor allem für die Breviergeschichte ist das Material, das die von Hallinger geleiteten Ausgaben der *Consuetudines monasticae* erschließen ¹.

2. Weitere Fragen

In seiner Quellenkunde zur Liturgiegeschichte des Mittelalters verzichtet Cyrille Vogel ausdrücklich auf die Behandlung der Rechtsquellen, weist aber auf deren reiche Auskünfte in gottesdienstlichen Fragen hin ². Neben der Fortsetzung der Ausgaben von Deshusses und Hallinger drängt sich die umfassende liturgiegeschichtliche Untersuchung der kanonistischen Quellen bis Gratian auf. Für die karolingische Zeit haben die Ausgaben der Kapitularien von Boretius und Krause sowie der Kon-

¹ CCM.

² VOGEL, Introd. 10 (Anm. 19).

zilien von Werminghoff die Forscher auch zur Konsultation *in liturgicis* eingeladen¹. Systematisch jedoch ist selbst dieses Material nie untersucht worden². Kaum erschlossen sind der mangelhaften Ausgaben wegen die kanonistischen Quellen der nachkarolingischen Zeit.

Ähnliches wie für die Sakramentarforschung gilt auch für die Editionen und Untersuchungen der kanonistischen Texte. Einige kleinere Sammlungen, die bis anhin als «Privatarbeiten» galten, sind vielleicht mit der Zeit doch als authentische bischöfliche Erlasse zu erkennen und erhalten damit einen neuen Quellenwert. Von der ursprünglichen Fassung eines Synodeprotokolls abweichende Rezensionen können oft die für den Redaktor oder den Auftraggeber maßgebende Version darstellen³. Eine kritische Edition zum Beispiel der *Capitula* Hinkmars von Reims⁴ oder der *Admonitio Synodalis*⁵ mit ihren Erweiterungen in den jüngeren Rezeptionen bis ins 12. Jahrhundert dürfte einigen Aufschluß über die Entwicklung der bischöflichen Gesetzgebung in der Diözesansynode geben.

Ein weiteres Feld öffnet sich wiederum mit den historiographischen Quellen, deren Behandlung durch Profanhistoriker gelegentlich für die Liturgiegeschichte mehr verschleiern als klärend wirkte⁶. Liturgiegeschichtliche Einzeluntersuchungen, die Rechtsquellen, Viten und Chroniken des 10. und 11. Jahrhunderts beiziehen, stützen sich heute noch weitgehend auf die breiten Sammlungen von Baronius, Mabillon, Martène und Gerbert⁷.

Im Zusammenhang mit der vordringlichen Aufgabe der Erschließung neuer Quellenbereiche steht auch die Erforschung weiterer liturgiegeschichtlicher Sachfragen der nachkarolingischen Zeit. Zusammenfassend gilt es dann, den Umfang der liturgischen Tradition zu bestim-

¹ MG Cap.; MG Conc.

² Eine gute Übersicht bietet J. A. JUNGSMANN, Herder KG 3, 1, 341 ff.

³ Vgl. unten S. 26 ff.

⁴ Vgl. Quellenverzeichnis.

⁵ Gelegentlich auch *Sermo synodalis* genannt: PL 115, 675–684; 132, 455–462; Mansi 19, 311–316; Mai Script. vet. nova coll. 6, 2, 124–126. – Es handelt sich um das Muster einer bischöflichen Ermahnung an den Klerus in der Diözesansynode aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts, das Material aus karolingischen Kapitularien und Synoden enthält. Früher Papst Leo IV. († 855) zugeschrieben, wurde sie in erweiterter Form überliefert und ins nachtridentinische Pontificale Romanum aufgenommen; vgl. J. A. JUNGSMANN, Herder KG 3, 1, 352.

⁶ Vgl. unten S. 222 Anm. 1.

⁷ Vgl. Literaturverzeichnis unter den betreffenden Namen; zudem Repert. Font. Bd. 1.

men, mit der sich später die Gregorianische Reform wirklich auseinander gesetzt hat.

Andere Fragen führen über die Grenze der Liturgiegeschichte hinaus. Welches war der Anteil der Vertreter der Reichskirche an der ottonischen Reform, nämlich der Bischöfe und Klöster, der Hofkapelle und des Kaisers selbst? Woher bezogen sie ihre Reformideen und welches war dabei ihre unmittelbare Absicht? Wie weit nahmen die Herrscher *de iure* Einfluß auf das gottesdienstliche Leben, wie weit übten sie ihre gottesdienstliche Gesetzgebung bloß *de facto* aus?

Die kirchliche Jurisdiktion, welche die sächsischen und salischen Herrscher innerhalb des «ottonischen Reichskirchensystems» ausgeübt hatten, ist bis anhin vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Bischofsernennungen, der Privilegierung und der Errichtung von Bistümern und allenfalls der königlichen Leitungsgewalt der Synoden dargestellt worden¹. Wenn die liturgiegeschichtliche Fragestellung dazutritt, dürfte sie sich auch für die Reichsgeschichte als fruchtbar erweisen.

3. Thema und Quellen

1. *Begrenzung des Themas*

Der Gegenstand dieser Arbeit ist die liturgische Gesetzgebung der ottonischen Reform auf der Ebene der Reichskirche. Darin eingeschlossen ist die Zeit des ersten und des letzten der sächsischen Herrscher. Heinrich I. hat auch in der kirchlichen Gesetzgebung mit karolingischem und eigenem Material die Grundmauern gelegt, auf denen Otto der Große sein Werk weiterbauen konnte. Unter Heinrich II. findet die «ottonische Reichskirche» ihre volle Ausgestaltung. Die salischen Herrscher haben die Politik ihrer Vorgänger im wesentlichen fortgesetzt und die kaiserliche Stellung gegen ein erstarktes Papsttum verteidigt, ohne jedoch für die Verfassung der Reichskirche neue Elemente zu liefern.

Berücksichtigt werden die königlichen und kaiserlichen Reichssynoden sowie die Provinzialsynoden, die für die Reichskirche als repräsentativ gelten können. Die Unterscheidung in «Reichs-» und «National-» Synoden, die Barion und Boye vornehmen, wird hier vermieden. Synoden, an denen gleichzeitig auch Bischöfe teilnahmen, die nicht zur Reichskirche

¹ SANTIFALLER, Reichskirchensystem; BARION, Synodalrecht; BOYE, Synoden.